

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Service)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche von der bioconstruct GmbH (nachfolgend „bioconstruct“) geschlossenen Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen sowie auf damit verbundene Dienstleistungen, insbesondere Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder erst herzustellende Waren handelt oder ob die zu montierenden bzw. zu bearbeitenden Komponenten vom Auftraggeber/Besteller beigestellt werden.

### I. Vertragsschluss / Allgemeines

(1) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

(2) bioconstruct behält sich das Eigentum sowie sämtliche Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Informationen – gleich in welcher Form, auch elektronisch – vor. Ohne die ausdrückliche Zustimmung von bioconstruct dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden. bioconstruct verpflichtet sich, vom Besteller/Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen nur mit dessen vorheriger Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

(3) bioconstruct ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller/Auftraggeber zumutbar sind. Bei Erbringung einer Teilleistung entstehen für den Besteller zusätzliche Versandkosten, es sei denn es wurde explizit etwas anderes vereinbart.

### II. Preis und Zahlung

(1) Die Preise gelten, wenn nicht explizit anders vereinbart, ab Werk (EXW - Incoterms 2020) 49328 Melle einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Die Montage wird gemäß den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Abrechnungssätzen der Fa. bioconstruct nach Aufwand je angefangenen 15 Minuten abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Der Link zu den aktuell gültigen Abrechnungssätzen ist in der jeweiligen Auftragsbestätigung der bioconstruct vermerkt.

(3) bioconstruct ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

(4) Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

(5) Zu den Preisen kommen die am Tag des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten. Grundsätzlich wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet; eine seemäßige Verpackung wird extra berechnet.

(6) Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller/Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Eine etwaige Beanstandung seitens des Bestellers/Auftraggebers muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

(8) Entsorgungskosten für Verpackungen sind im Preis nicht enthalten und müssen vom Besteller/Auftraggeber selbst getragen werden.

(9) Beide Parteien stimmen hiermit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen gem. § 14 Abs. 1 UStG zu. Der Zugang gilt nach Ablauf des nächsten Werktages als erfolgt, wenn das System die E-Mail nicht als unzustellbar zurückweist oder abweist.

### III. Reparaturen

(1) Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller/Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Besteller/Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

(2) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller/Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von bioconstruct nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

(3) Der Reparaturgegenstand muss bei fehlgeschlagener Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Vergütung durch den Besteller/Auftraggeber wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

(4) Ist ein Reparaturgegenstand nicht von bioconstruct geliefert worden, so hat der Besteller/Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Besteller/Auftraggeber die bioconstruct von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

#### **IV. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung**

- (1) Die Angaben über die Reparaturdauern beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- (2) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die Reparaturdauer.

#### **V. Vorablieferungen bei Montage- oder Reparaturleistungen**

Liefert bioconstruct Komponenten und /oder Werkzeuge vor der Erbringung von Montage- oder Reparaturleistungen an den Besteller bzw. auf die von ihm betriebene Anlage, trägt der Besteller/Auftraggeber die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache ab Anlieferung.

#### **VI. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Montagefrist**

- (1) Die Liefer- bzw. Montagezeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Besteller/Auftraggeber und bioconstruct. Die Einhaltung der Liefer- oder Montagefrist durch bioconstruct setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller/Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen – wie etwa die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie die Leistung vereinbarter Anzahlungen – rechtzeitig erfüllt hat.
- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt bioconstruct dem Besteller/Auftraggeber unverzüglich mit.
- (3) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist und der Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers versandt oder zur Abholung bereitgestellt wird, gilt die Lieferzeit als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft angezeigt wurde. Ist explizit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehene, ist – außer im Falle einer berechtigten Abnahmeverweigerung – der vereinbarte Abnahmetermin maßgeblich, hilfsweise unsere Mitteilung über die Abnahmebereitschaft.
- (4) Wird die Abnahme oder Abholung des Liefergegenstandes oder die Durchführung der Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller/Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm – beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-, Abnahme- oder Montagebereitschaft – die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Liefer- oder Montagezeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse (z. B. Krieg, Aufruhr, Boykott, Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereiches der bioconstruct liegen, verlängert sich die Liefer- bzw. Montagezeit angemessen. bioconstruct wird dem Besteller/Auftraggeber über Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich informieren.
- (6) Die Montagefrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller/Auftraggeber bereit ist oder – sofern eine vertraglich vorgesehene Erprobung vereinbart wurde – die Montage zur Durchführung dieser Erprobung bereitsteht.
- (7) Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, eine Wareneingangsprüfung durchzuführen und dabei erkennbare Mängel oder Transportschäden unverzüglich zu melden. Unterlässt er dies, sind Ansprüche aus optisch erkennbaren Transportschäden oder vergleichbaren Mängeln gegenüber bioconstruct ausgeschlossen.
- (8) Die Aufstellung und Montage der gelieferten Geräte/Komponenten obliegt, wenn nichts anders vereinbart wurde, grundsätzlich dem Besteller/Auftraggeber. Auf Wunsch können von bioconstruct hierfür, nach Erhalt eines schriftlichen Auftrags, qualifizierte Fachkräfte gegen gesonderte Vergütung bereitgestellt werden.

#### **VII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Montagen sowie Reparaturen**

- (1) Der Kunde/Auftraggeber hat das Montage- bzw. Reparaturpersonal bei der Durchführung der Arbeiten im erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten zu unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Montage- oder Reparaturarbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, werden diese dem Kunden/Besteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Besteller/Auftraggeber hat auf eigene Kosten sämtliche zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- bzw. Reparaturplatz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er ist verpflichtet, den Auftragnehmer über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das eingesetzte Personal von Bedeutung sind.
- (3) Der Besteller/Auftraggeber ist ferner verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche technischen Hilfeleistungen zu erbringen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Montage oder Reparatur erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfskräfte (z. B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser, sonstige Fachkräfte, Handlanger) in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montage- bzw. Reparaturleiters zu befolgen.
  - b) Durchführung aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der hierfür notwendigen Baustoffe (soweit erforderlich).
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge) sowie aller erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen usw.).

- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser einschließlich der notwendigen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung geeigneter, trockener und abschließbarer Räume zur sicheren Aufbewahrung des Werkzeugs und der persönlichen Gegenstände des Montage- bzw. Reparaturpersonals.
  - f) Transport der Montageeile am Montageplatz sowie Schutz der Montage- bzw. Reparaturstelle und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie Reinigung der Arbeitsstelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitären Einrichtungen) sowie einer Ersten Hilfe für das Montage- bzw. Reparaturpersonal.
  - h) Bereitstellung aller Materialien und Vornahme sämtlicher Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden oder reparierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
  - i) Befreiung des Montage- bzw. Reparaturgegenstandes von Betriebsmitteln sowie Reinigung des Gegenstandes und seines Umfelds.
- (4) Die technische Hilfeleistung des Bestellers/Auftraggebers muss so rechtzeitig und vollständig erfolgen, dass die Arbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden können.
- (5) Kommt der Besteller/Auftraggeber seinen Mitwirkungs- und Hilfeleistungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist bioconstruct nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller/Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von bioconstruct unberührt.

### **VIII. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen**

- (1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Besteller/Auftraggeber auf seine Kosten bei bioconstruct oder bei einem von bioconstruct zu benennenden Unternehmen angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei bioconstruct durch den Besteller/Auftraggeber wieder abgeholt.
- (2) Der Besteller/Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Bestellers/Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

### **IX. Gefahrübergang und Abnahme**

- (1) Soweit vertraglich nichts anderweitig vereinbart ist und der Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt wird (Versendungskauf), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller/Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand ordnungsgemäß verpackt dem Transporteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Einrichtung übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder bioconstruct noch andere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung, übernommen hat.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Der Besteller/Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung oder Funktionsprüfung des montierten oder instandgesetzten Gegenstandes stattgefunden hat. Die Abnahme hat unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Mitteilung über die Abnahmebereitschaft, zu erfolgen. Sie kann insbesondere durch schriftliche Bestätigung auf einem Abnahmeprotokoll, Lieferschein oder Stundenzettel erfolgen; eine Unterschrift des Bestellers auf dem Stundenzettel gilt als Abnahme der erbrachten Leistung.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die bioconstruct nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Besteller/Auftraggeber über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers/Auftraggebers wird bioconstruct die vom Besteller/Auftraggeber verlangten Versicherungen abschließen, soweit diese erhältlich sind.
- (4) Erweist sich die Montage- oder Reparaturleistung als nicht vertragsgemäß, ist bioconstruct verpflichtet, festgestellte Mängel zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel für die Interessen des Bestellers/Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller/Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, kann der Besteller/Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (5) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
- (6) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller/Auftraggeber nicht ausdrücklich die Geltendmachung bestimmter Mängel vorbehalten hat. Nicht erkennbare Mängel oder solche, die durch die Durchführung der Montage- oder Reparaturleistung selbst nicht offensichtlich waren, bleiben hiervon unberührt.

**X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

(1) bioconstruct behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand sowie an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen – einschließlich etwaiger Nebenleistungen – aus dem jeweiligen Liefer- oder Reparaturvertrag vor. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Nebenforderungen vorbehalten. In diesem Fall dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.

(2) Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefer- bzw. Reparaturgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zu versichern.

(3) Der Besteller/Auftraggeber darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der bioconstruct unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer unzulässigen Weiterveräußerung tritt der Besteller/Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung bis zur Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an bioconstruct ab – unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Der Besteller/Auftraggeber ist zum Forderungseinzug ermächtigt, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei vertragswidrigem Verhalten ist bioconstruct berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst geltend zu machen oder nach Mahnung die noch beim Besteller/Auftraggeber vorhandene Ware herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der bestehenden Sicherheiten durch Dritte ist bioconstruct unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller/Auftraggeber hat alle zur Intervention erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Soweit der Dritte nicht zur Kostenerstattung in der Lage ist, trägt der Besteller/Auftraggeber die zur Aufhebung des Zugriffs und Wiederbeschaffung der Ware notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, es sei denn, diese stehen in einem unangemessenen Verhältnis zum Wert der Ware.

(4) Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt bioconstruct Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird der Liefergegenstand in eine fremde Sache eingebaut, tritt der Besteller/Auftraggeber seine Miteigentumsrechte an dem neuen Produkt bereits jetzt an bioconstruct ab.

(5) bioconstruct steht aufgrund der Forderungen aus dem jeweiligen Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**XI. Abtretung von Forderungen, Aufrechnung**

(1) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der schriftlichen Zustimmung durch bioconstruct. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. bioconstruct wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen von bioconstruct ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch bioconstruct nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

**XII. Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet bioconstruct folgt:

Sachmängel

(1) Alle während dieser Zeit entstehenden, von bioconstruct zu vertretenden Mängel werden kostenlos im Werk der bioconstruct beseitigt und zwar durch Reparatur oder Lieferung neuer oder generalüberholter neuwertiger Teile. Hierzu sind uns die beanstandeten Teile einzusenden. Nach gesonderter Vereinbarung erfolgt die Instandsetzung auch an Ort und Stelle; in diesem Fall sind bioconstruct Reisekosten, Wege- und Wartezeiten sowie Auslösung für das Personal zu vergüten, während die zur Behebung des Mangels am Gerät von bioconstruct erforderliche Arbeitszeit zu Lasten von bioconstruct geht.

(2) Zur Vornahme aller bioconstruct notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller/Auftraggeber nach Verständigung mit bioconstruct die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist bioconstruct von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

(3) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt bioconstruct – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sofern das Teil nicht von bioconstruct eingebaut wurde, trägt der Besteller die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten.

(4) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller/Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von bioconstruct zu verantworten sind.

(5) Bei ungerechtfertigten Beanstandungen oder solchen, die auf Bedienungsfehler des Bestellers/Auftraggebers oder unsachgemäßer Behandlung beruhen, ist der Besteller verpflichtet, uns sämtliche Kosten zu erstatten, welche uns im Rahmen der Überprüfung der behaupteten Mängel entstanden sind.

(6) Bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrenübergang. Das gilt nicht für die Fälle von §438 Absatz 1 Nr. 2 BGB und § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB.

#### Rechtsmängel

(7) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird bioconstruct auf eigene Kosten dem Besteller/Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller/Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller/Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht bioconstruct auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird bioconstruct den Besteller/Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(8) Die Verpflichtungen von bioconstruct im Falle einer Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten sind abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller bioconstruct unverzüglich über geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen informiert, bioconstruct in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und bioconstruct die Durchführung erforderlicher Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Darüber hinaus müssen alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, bioconstruct vorbehalten bleiben. Die Verpflichtungen entfallen, wenn der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Bestellers/Auftraggebers beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller/Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### **XIII. Haftung und Haftungsausschluss**

(1) bioconstruct haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfach fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, insbesondere für vermehrten Betriebsmitteleinsatz, entgangenen Gewinn und Produktionsausfälle, haftet bioconstruct – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die v.g. Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 10% der Nettoauftragssumme.

#### **XIV. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller/Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller/Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von bioconstruct zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei bioconstruct bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die Herausgabe eines Quellcodes ist unter keinen Umständen geschuldet.

#### **XV. Datenschutz / Einsatz von künstlicher Intelligenz**

Der Besteller/Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass seine zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes – erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. bioconstruct ist berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen, beauftragte Dienstleister sowie – soweit zur Kreditprüfung oder Bonitätsüberwachung notwendig – an die SCHUFA oder andere Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Der Besteller kann eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Nach vollständiger Abwicklung aller Bestellvorgänge werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

bioconstruct ist befugt, zur Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung seiner vertraglichen Leistungen KI-gestützte Software, einschließlich generativer Systeme, einzusetzen. Die vom Besteller/Auftraggeber bereitgestellten Informationen werden dabei ausschließlich im Umfang der Vertragserfüllung verarbeitet. Vom Besteller/Auftraggeber ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnete und für den Einsatz in KI-Systemen gesperrte Informationen werden von einer Verarbeitung ausgenommen. Alle anderen Informationen dürfen unter Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen verarbeitet werden; eine Übermittlung an KI-Anbieter erfolgt nur, soweit dies für die Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. bioconstruct nutzt die seitens der KI-Anbieter bereitgestellten Schutzmechanismen – insbesondere deaktivierte Trainings- und Weiterverwendungsfunktionen – und übermittelt nur die hierfür erforderlichen Daten. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Maßgabe der DSGVO und, falls notwendig, auf Grundlage einer

Auftragsverarbeitungsvereinbarung verarbeitet. Der Besteller/Auftraggeber kann der Verarbeitung bestimmter Dokumente oder Daten in KI-Systemen jederzeit schriftlich widersprechen; ab Zugang des Widerspruchs findet eine Nutzung dieser Daten in KI-Systemen nicht mehr statt.

**XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen bioconstruct und dem Besteller/Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt war. Dies gilt auch bei etwaigen Vertragslücken.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von bioconstruct. bioconstruct ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzlich zwingende Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.